

Geschäftsordnung für den Dekanatsjugendkonvent

der Evangelischen Jugend im Dekanat Altdorf

EVANGELISCHE
JUGEND

im Dekanat
Altdorf



Adresse:

Kirchgasse 6 - 8

90518 Altdorf

Tel.: 09187/9674077

E-Mail: ej-altdorf@elkb.de

Home: www.ej-altdorf.de

Gliederung des Dekanats:

Region Nord: Altdorf-Eismannsberg, Leinburg-Entenberg

Region Ost: Altenthann/Burgthann, Rasch, Oberferrieden, Postbauer-Heng

Region West: Feucht, Rummelsberg, Schwarzenbruck, Winkelhaid

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Begriff
CVJM	Christlicher Verein Junger Menschen
DJKa	Dekanatsjugendkammer
DJKo	Dekanatsjugendkonvent
EC	Deutscher Jugendverband "Entschieden für Christus"
EJSA	Evangelische Jugendsozialarbeit
GO	Geschäftsordnung
KiKK	Kirchenkreiskonferenz
LJKo	Landesjugendkonvent
LK	Leitender Kreis
LKG	Landeskirchliche Gemeinschaft
OEJ	Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern
VCP	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
VV	Vollversammlung

A. GESCHÄFTSORDNUNG DES DEKANATSJUGENDKONVENTS

I. Abschnitt

Wesen und Aufgaben des Konvents

1. Wesen des Konvents

Nach der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) dient der Dekanatsjugendkonvent als das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Altdorf. Er dient dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche Orientierung sucht und gegebenenfalls zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen kann.

2. Aufgaben und Schwerpunkte des Konvents

Aufgaben und Schwerpunkte des Dekanatsjugendkonventes (DJKo) sind dabei:

- a) Die Möglichkeit zu geben, christlichen Glauben einzuüben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungweisend und sachgemäß zu verkündigen.
- b) Raum für Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit ermöglichen.
- c) Planung und Umsetzung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer.
- d) Jährliche Projektauswahl unter Berücksichtigung der vom Landesjugendkonvent vorgeschlagenen Projekte (OEJ Nr. 21 Abs. 2 Buchst. d).
- e) Anregung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit
- f) Anregung von Maßnahmen der Fortbildungen für die Mitarbeitenden
- g) Anregung gemeinsamer Aktionen
- h) Anregung ökumenischer Aktivitäten
- i) Kontaktpflege mit dem:der Dekanatsjugendpfarrer:in und dem:der Dekanatsjugendreferent:in
- j) Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (DJKa)

- k) Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent (LJKo)
- l) Wahl des Leitenden Kreises (LK)
- m) Wahl der Delegierten für die Kirchenkreiskonferenz (KiKK)
- n) Entgegennahme der Berichte aus den gewählten Gremien, insbesondere aus dem LK, der DJKa, der KiKK und dem LJKo. Sowie die Weitergabe von Informationen, Stellungnahmen usw. des Jugendwerks, dem Amt für Jugendarbeit, den Stadt- bzw. Kreisjugendringen und den eingesetzten Arbeitskreisen (eingesetzt durch LK/DJKa).
- o) Erstellung und Revision der Geschäftsordnung (GO) des DJKo.

3. Zusammensetzung des Dekanatsjugendkonventes (DJKo)

- (1) Der DJKo setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen. Jede Kirchengemeinde entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte, die von den Jugendvertretungen im Jugendausschuss je Konvent gewählt werden. Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten vom Kreis der Mitarbeitenden oder – wenn nicht vorhanden – von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden (z.B., wenn kein Mitarbeitendenkreis oder keine Jugendgruppe o.ä. besteht).
- (2) Die im Dekanatsbezirk tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse evangelischer Jugend (z.B. Verbandsjugend (VCP, EC, CVJM, EJSA; im Dekanat Altdorf sind das: EC Schwarzenbach, EC Altdorf und CVJM Altdorf), Treffpunktarbeit, offene Formen der Jugendarbeit) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- (3) Zur Vertretung der Jugend- und Projektarbeit auf Dekanatsebene können die DJKa und der Leitende Kreis jeweils bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- (4) Gäste können am Konvent teilnehmen.
- (5) Delegierte und Gäste sollten mindestens 14 Jahre alt sein.
- (6) Die Anwesenheit der Jugendreferent:innen aus den Kirchengemeinden bzw. Regionen des Dekanatsbezirks ist erwünscht.
- (7) Die Dekanatsjugendreferent:innen sollen in beratender Funktion teilnehmen.

4. Einberufung

(1) Der DJKo wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitz des LK einberufen. Gibt es keinen LK übernimmt diese Aufgabe der Vorsitz der DJKa in Absprache mit dem:der Dekanatsjugendreferent:in oder dem:der Dekanatsjugendpfarrer:in.

(2) Außerordentliche Tagung: Eine außerordentliche Tagung des Konvents kann durch den LK (wenn nicht vorhanden siehe Abs. 1) oder auf Antrag von mindestens drei Jugendausschüssen (wenn in der Kirchengemeinde nicht vorhanden, von Mitarbeiten- denkreisen) durch den LK (wenn nicht vorhanden siehe Abs. 1) einberufen werden.

(3) Die Einladung muss schriftlich und mindestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen.

5. Arbeit in Arbeitskreisen

(1) Arbeitskreise können zur Bearbeitung von Aufgaben gegründet werden.

(2) Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(4) Der finanzielle Arbeitsrahmen wird durch die DJKa festgelegt.

II. Abschnitt

Geschäftsteil der Vollversammlung (VV) des Dekanatsjugendkonventes

1. Wesen des Geschäftsteils

(1) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen im Geschäftsteil des Dekanatsjugendkonventes.

(2) Am Geschäftsteil dürfen alle Teilnehmer:innen des Dekanatsjugendkonvents teilhaben.

(3) Über den Ablauf des Geschäftsteils ist ein Protokoll anzufertigen und allen nach Abschnitt I Nr. 3 Delegationsberechtigten und Delegierten innerhalb eines Monats zuzuleiten. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) die Namen der Referent:innen,
- b) die Anträge,
- c) die Beschlüsse,
- d) die Wahlergebnisse und
- e) eine Anwesenheitsliste.

(4) Der Geschäftsteil wird durch den LK vorbereitet und moderiert.

2. Wahlen und Beschlüsse

(1) Im Geschäftsteil werden die Delegierten für den LK, die DJKa, die KiKK, den LJKo sowie die Vertrauenspersonen gewählt.

(2) Im Geschäftsteil werden im Rahmen seines Aufgabenbereichs über Anträge aus der Mitte der Delegierten abgestimmt (z.B. Positionierungen). Dabei ist aber die unter Teil II, Nr.9 Abs. 1 beschriebene Frist zu berücksichtigen.

3. Stimm-, Rede- und Wahlrecht

(1) Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordnungsgemäß Delegierten. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(3) Stimmberechtigte und Gäste haben passives Wahlrecht (sind wählbar).

(4) Alle Anwesenden haben Rederecht.

(5) Wählbar ist auch, wer abwesend ist und seine Kandidatur schriftlich dem LK vor Beginn der VV vorlegt.

4. Beschlussfähigkeit

(1) Der DJKo ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder (Delegierte) anwesend sind.

(2) Ist die VV ein drittes Mal in Folge nicht beschlussfähig, so ist sie mit mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) beschlussfähig.

5. Wahlausschuss

- (1) Auf Vorschlag des Vorsitzes des LK ist für Wahlen ein Wahlausschuss von drei Personen zu bilden. Im Wahlausschuss dürfen keine zur Wahl stehenden oder stimmberechtigten Personen vertreten sein.
- (2) Der Wahlausschuss ist per Handzeichen von den stimmberechtigten Delegierten zu bestätigen.
- (3) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und führt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet im Zweifelsfall über die Gültigkeit einer abgegebenen Stimme.

6. Abstimmungen

- (1) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt in der Regel die absolute Mehrheit.
- (2) Abstimmungen und Beschlüsse finden per Handzeichen statt.
- (3) Änderungen der GO des DJKo " bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

7. Anträge

- (1) Anträge, die im Geschäftsteil bearbeitet werden sollen, sind bis zu drei Stunden vor dem Geschäftsteil schriftlich zu stellen, sodass diese in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Eine Anmeldung zur Informationsweitergabe unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ kann bis unmittelbar vor dem Geschäftsteil erfolgen.
- (2) Antragsrecht haben alle Mitarbeitenden der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und auf Dekanatsebene, sowie die Kirchenleitenden Gremien und alle Hauptberuflichen mit Bezug zur Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Altdorf.
- (3) Anträge können nach dem Antragsschluss eingereicht werden, sofern sie von mindestens 1/3 der Delegierten unterstützt werden (Initiativanträge).

8. Stimmabgabe bei Personalwahlen

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.
- (2) Namensnennungen und „Nein-Stimmen“ sind zulässig.

(3) Undeutliche/Mehrdeutige Stimmzettel werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss.

9. Wahlmodus

(1) Bei der Wahl können alle Delegierten für die Kandidat:innen maximal so viele Stimmen abgeben, wie Plätze zur Verfügung stehen. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

(2) Im ersten Wahlgang sind so viele der Kandidat:innen, welche die absolute Mehrheit erhalten haben, gewählt, wie Plätze frei sind. Hierbei ist die Anzahl der erhaltenen Stimmen ausschlaggebend.

(3) Erreichen in einem Wahlgang weniger Kandidat:innen die absolute Mehrheit, als Plätze zu vergeben sind, wird die Wahl mit den übrigen Kandidat:innen wiederholt. Falls es mehr Kandidat:innen als Plätze gibt, wird zusätzlich der:diejenige Kandidat:in von der Liste gestrichen, der:die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

10. Personaldebatte

(1) Vor jedem Wahlgang kann auf GO-Antrag eine Personaldebatte durchgeführt werden.

(2) Ausgeschlossen von der Personaldebatte sind Gäste und die zur Wahl stehenden Personen.

11. Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

(1) Bei GO-Anträgen handelt es sich um Anträge, die den Verlauf der Sitzung/Debatte unmittelbar betreffen. Um einen GO-Antrag zu stellen, werden beide Hände gehoben. GO-Anträge werden sofort bearbeitet. Sie gelten als angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt. Ansonsten wird per Handzeichen über den GO-Antrag abgestimmt.

(2) Folgende Anträge sind als GO-Anträge zugelassen:

- a) Antrag auf geheime Wahl
- b) Personaldebatte
- c) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- d) Änderung der Tagesordnung, z. B. Neuaufnahme oder Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung

- e) Verzicht auf Aussprache
- f) persönliche Erklärung
- g) Schluss der Redeliste
- h) Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
- i) Beschränkung der Redner_innenzahl
- j) Verweisen an einen Arbeitskreis
- k) Absetzung des:der Gesprächsleiter:in
- l) weitere Anträge, die den unmittelbaren Verlauf der Debatte betreffen
- m) sofortige Abstimmung
- n) Antrag auf Pause für X Minuten

12. Themenwahl

- (1) Die anwesenden Delegierten und Gäste wählen im Geschäftsteil des Herbstkonventes das Thema für den nächsten Frühjahreskonvent.
- (2) Der Leitende Kreis wählt das Thema des Herbstkonventes selbst.
- (3) Die Themenvorschläge können dabei mündlich vorgetragen werden.
- (4) Bei der Abstimmung über die gesammelten Themenvorschläge gilt die relative Mehrheit.
- (5) Anders als bei anderen Wahlen und Abstimmungen haben die Gäste hierbei auch aktives Stimmrecht.
- (6) Liegt kein Themenvorschlag vor, so bestimmt der LK (wenn nicht vorhanden die DJKa) das Thema.

III. Abschnitt

Wahl einzelner Gremien und Personen

(1) Personen können Mitglied in mehreren Gremien sein / mehrere Delegationen erhalten.

1. Wahl des Leitenden Kreises (LK)

(1) Gewählt werden in den LK jeweils durch eigenen Wahlgang:

- a) Der:die Vorsitzende,
- b) Der:die stellvertretende Vorsitzende,
- c) die Beisitzenden.

(2) Die Zahl von sechs Mitgliedern des LK ist bei Bedarf durch Beisitzende aufzufüllen.

(3) Die Amtsperiode des LK beträgt zwei Jahre. Legt ein Mitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder, so ist bei nächster Gelegenheit für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines nachfolgenden LK nach Ende der entsprechenden VV.

2. Wahl der Delegierten in die Dekanatsjugendkammer (DJKa)

(1) In die DJKa werden bis zu sechs Vertreter:innen des DJKo gewählt.

(2) Die Wahl der Kammer läuft wie folgt ab:

- 1. Im ersten Wahlgang werden die drei Regionenvertretungen gewählt. Jede Region ist deshalb dazu angehalten mindestens eine:n Kandidat:in zu stellen. Unbesetzte Plätze werden im zweiten Wahlgang besetzt.
- 2. Im zweiten Wahlgang werden alle übrigen Plätze unabhängig von der Regionenzugehörigkeit gewählt.

(3) Die Delegationen werden für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Legt ein:e Delegierte:r seine Delegation vor Ablauf der zwei Jahre ab, so muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt (i.d.R. am DJKo) für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Amtszeit endet mit der Wahl einer nachfolgenden DJKa, nach Ende der entsprechenden VV.

3. Wahl der Delegierten in die Kirchenkreiskonferenz (KiKK)

- (1) Am DJKo werden zwei Delegierte für die KiKK gewählt. Auch nicht stimmberechtigte Gäste können zur KiKK delegiert werden.
- (2) Die Delegierten der für die KiKK werden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Delegierten für die KiKK sind der DJKa, dem LK und dem DJKo zeitnah nach der KiKK Rechenschaft schuldig. Ebenso muss die DJKa die Delegierten für die KiKK über die Arbeit der Dekanatsjugend informieren.

4. Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent (LJKo)

- (1) Am Herbst-DJKo werden zwei Delegierte für den LJKo gewählt.
- (2) Die Delegierten des LJKo werden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Delegierten für den LJKo sind der DJKa, dem LK und dem DJKo zeitnah nach dem LJKo Rechenschaft schuldig. Ebenso muss die DJKa die Delegierten für den LJKo über die Arbeit der Dekanatsjugend informieren.
- (4) Es sollen bis zu zwei Stellvertreter:innen zum LJKo gewählt werden.

5. Wahl der Vertrauenspersonen

- (1) Am DJKo werden zwei Personen zu den Vertrauenspersonen gewählt.
 - a) Die Vertrauenspersonen müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
 - b) Es müssen gemischtgeschlechtliche Vertrauenspersonen gewählt werden.
- (2) Wird auf dem DJKo keine Einigung erzielt, so hat die DJKa das Recht die Vertrauenspersonen zu bestimmen.
- (3) Die Vertrauenspersonen werden für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt.
- (4) Die Kandidaten für die Wahl der Vertrauenspersonen müssen bei der Wahl nicht anwesend sein.
- (5) Die Kandidaten für die Wahl der Vertrauenspersonen müssen keine stimmberechtigten Mitglieder des DJKo sein.

B. GESCHÄFTSORDNUNG DES LEITENDEN KREISES

I. Abschnitt

Wesen und Aufgaben des Leitenden Kreises

1. Wesen und Aufgaben

(1) Der aus der Mitte der Vollversammlung (VV) zu wählende Leitende Kreis (LK) bereitet den Dekanatsjugendkonvent (DJKo) vor und führt die VV durch.

(2) Der LK hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) Erstellung eines Berichts an den DJKo über die zurückliegenden Aufgaben und Tätigkeiten.
- b) Gegebenenfalls: Einsetzen von Aktions- und Initiativgruppen und Durchführung von dekanatsweiten Veranstaltungen.
- c) Kontakt zu und Zusammenarbeit mit der DJKa, den Dekanatsjugendreferent:innen und dem:der Dekanatsjugendpfarrer:in.
- d) Verantwortliche Vor- und Nachbereitung, sowie die Durchführung des DJKo.
- e) Fortführung der Arbeit, auch über das Ende der Amtszeit hinaus, wenn die VV nicht einberufen werden kann. In diesem Fall ist eine VV so bald wie möglich einzuberufen.
- f) Zusammenarbeit mit dem:der Dekanatsjugendreferent:in, der:die für die Geschäftsführung des LK zuständig ist.

2. Zusammensetzung

(1) Der LK besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die an der VV des Frühjahr-DJKo für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden.

(2) Ein:e Dekanatsjugendreferent:in arbeitet mit dem LK beratend zusammen und ist bei den Sitzungen anwesend.

3. Funktionen und Aufgaben der Ämter

(1) Der:die erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des LK ein und leitet diese. Er oder sie trägt die Verantwortung für die Leitung, Vorbereitung und Einberufung des DJKo. Diese Aufgabe kann er oder sie an ein anderes LK-Mitglied delegieren.

(2) Der:die stellvertretende Vorsitzende übernimmt Aufgaben und Verantwortungsbereiche des ersten Vorsitzes in dessen Vertretung oder nach Absprache.

(3) Die Beisitzenden tragen zur Umsetzung der allgemeinen Aufgaben bei.

(4) Vertretung im Geschäftsteil des DJKos: Zwei Mitglieder des LK sind im Geschäftsteil des DJKos stimmberechtigt. Der LK stimmt die Delegationen demokratisch ab.

II. Abschnitt

Sitzungsordnung des Leitenden Kreises

1. Einberufung

(1) Der LK ist jährlich mindestens zu drei ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung, unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit einberufen werden.

2. Beschlussfähigkeit

(1) Der LK ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig zu entschuldigen.

3. Beschlüsse und Anträge

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Abstimmungen werden nur auf Antrag eines Stimmberechtigten Mitglieds des LK geheim durchgeführt.

(3) Anträge können schriftlich mindestens eine Woche vor der Einladungsfrist bei dem:der Vorsitzenden eingereicht werden. Ausgenommen sind davon sogenannte Initiativanträge, welche auch während der Sitzung eingebracht werden können, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

4. Öffentlichkeit und Protokoll

(1) Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf GO-Antrag ausgeschlossen werden. Der LK kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.

(2) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen ist. Protokollführer:in ist ein Mitglied des LK.

(3) Das Protokoll enthält die Anwesenheitsliste.

C. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 10.03.2024 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.